

Informationsblatt für Schwerbehinderte

1. Wer ist Schwerbehinderte(r)?

Schwerbehinderte sind Personen

- mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50,
- deren Behinderung in einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung besteht, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht,
- sofern sie rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer, Auszubildender oder anderer zur beruflichen Bildung Eingestellter ausüben.

2. Zuständigkeiten des Versorgungsamtes im Rahmen der Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte

Bitte beachten Sie, daß das Versorgungsamt im Bereich der Nachteilsausgleiche zuständig ist für die Anerkennung der Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr. Im übrigen ist es für die Feststellung der für die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs erforderlichen weiteren gesundheitlichen Merkmale zuständig. Daher kann das Versorgungsamt nicht beurteilen, ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche oder Ansprüche Ihnen wegen Ihrer Behinderung zustehen. In-soweit müssen Sie selbst nähere Auskünfte bei den jeweils zuständigen Stellen einholen.

Mit den nachfolgenden Erläuterungen – die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben – sollen Ihnen deshalb lediglich Hinweise auf Nachteilsausgleiche und Rechte gegeben werden, deren Voraussetzungen Sie ganz oder teilweise mit dem Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) nachweisen können.

Der Beginn der Nachteilsausgleiche richtet sich nach den jeweils geltenden besonderen Vorschriften; grundsätzlich ist ein Antrag bei den zuständigen Stellen erforderlich. Es wird Ihnen angeraten, diesen Nachteilsausgleich gegebenenfalls zeitgleich mit dem Antrag nach dem SchwbG bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen. Der Eintritt der Schwerbehinderteneigenschaft und der Antrag beim Versorgungsamt begründen in der Regel für sich allein keine Rechte und Ansprüche auf Nachteilsausgleiche.

3. Rechte unmittelbar nach dem Schwerbehindertengesetz

Im wesentlichen sind vorgesehen:

- besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes mit Anrechnung auf einen Schwerbehindertenpflichtplatz
- besonderer Kündigungsschutz (Kündigung nur mit Zustimmung der Fürsorge- bzw. Hauptfürsorgestelle)
- Zusatzurlaub (gilt nicht für Gleichgestellte)
- Freistellung von Mehrarbeit auf Verlangen des Behinderten
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben sowie berufsfördernde Maßnahmen

- bevorzugte Zulassung als selbständig Tätiger, soweit für die Berufsausübung eine Zulassung erforderlich ist

Ansprüche auf **Rentenleistungen** können aus dem Schwerbehindertengesetz selbst nicht hergeleitet werden.

Soweit die bestehenden Verpflichtungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber zu erfüllen sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes den Hauptfürsorgestellten, Fürsorgestellten und Arbeitsämtern. Bei diesen Stellen erhalten Sie auch nähere Auskunft über bestehende Ansprüche und deren Verwirklichung.

4. Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Nach dem SchwbG sind Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer **Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** erheblich beeinträchtigt (**Merkzeichen G**) oder **gehörlos** sind, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 4 Abs. 5 SchwbG im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern, sofern nicht die Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung gewählt wird (s. Nr. 5.3).

In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Als **gehörlos** ist auch derjenige anzusehen, bei dem eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits mit schweren Sprachstörungen vorliegt.

Hilflose Schwerbehinderte (Merkzeichen H) sind im Nahverkehr ebenfalls unentgeltlich zu befördern.

Als **hilflos** ist derjenige anzusehen, der infolge von Gesundheitsstörungen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf.

Sofern eine **ständige Begleitung** des Schwerbehinderten bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich und dies im Ausweis eingetragen ist (**Merkzeichen B**), wird auch die Begleitperson des Schwerbehinderten unentgeltlich befördert.

Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Im **Fernverkehr** beschränkt sich die unentgeltliche Beförderung auf das Handgepäck, einen Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und den Führhund.

Enthält der Ausweis das **Merkzeichen B**, wird die Begleitperson auch im Fernverkehr unentgeltlich befördert. Der Schwerbehinderte selbst hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr erfüllen, erhalten Sie einen grünen Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und ein Beiblatt mit einer Wertmarke gegen eine Eigenbeteiligung von 120 DM für ein ganzes Jahr oder von 60 DM für ein halbes Jahr. Wird die Wertmarke vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, ist auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat ihrer Gültigkeit nach Rückgabe ein Betrag von 10 DM zu erstatten, sofern der zu erstattende Betrag 30 DM nicht unterschreitet.

Kostenlos erhalten die Wertmarke Blinde, Hilflose sowie Empfänger von Arbeitslosenhilfe oder Empfänger für den Lebensunterhalt bestimmter laufender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder den §§ 27 a und 27 d Bundesversorgungsgesetz.

Behinderte, die das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr haben, erhalten zum Ausweis auch ein Streckenverzeichnis, dem sie die Strecken der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn, auf denen sie unentgeltlich befördert werden, entnehmen können.

4.1 Umfang des Nachteilsausgleichs bei der Beförderung im Nahverkehr

Unentgeltlich befördert werden Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 der Nummer 4 im Nahverkehr, d.h. im öffentlichen Personenverkehr, mit

- Straßenbahnen und Obussen,
- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in einem Verkehrsverbund,
- der Deutschen Bundesbahn/Reichsbahn in der 2. Wagenklasse von Nahverkehrs-, Eil-, D- und IR-Zügen (ggf. gegen Zahlung des Zuschlages) im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,
- sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,
- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich.

5. Steuerrechtliche Nachteilsausgleiche

5.1 Lohn- und Einkommensteuer

- Nach § 33 b EStG kann der Behinderte wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihm unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag (Behinderten-Pauschbetrag) geltend machen. Den von der Höhe des dauernden GdB abhängigen Pauschbetrag erhalten Behinderte mit einem GdB von mindestens 50. Behinderte, deren GdB auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, erhalten den Pauschbetrag, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden ist oder wenn die Behinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht. Für Behinderte, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (**Merkzeichen H**) und für Blinde (**Merkzeichen BI**) erhöht sich der Pauschbetrag.

Der Behinderten-Pauschbetrag, der einem Kind des Steuerpflichtigen zusteht, wird auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

Sind die einem Behinderten aus der Behinderung entstehenden Aufwendungen höher als die Pauschbeträge, so können an Stelle der Pauschbeträge die nachgewiesenen Aufwendungen, die unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

- Bei Behinderten, bei denen ein GdB von mindestens 80 oder von 70 und eine erhebliche Gehbehinderung (**Merkzeichen G**) vorliegen, können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.
- Bei Behinderten, deren GdB mindestens 70 beträgt, sowie bei Behinderten, deren GdB weniger als 70 aber mindestens 50 beträgt und bei denen eine erhebliche Gehbehinderung festgestellt ist (**Merkzeichen G**), können nach § 9 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen anstelle von Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Familienheimfahrten, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen Haushalt unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort wohnt.
- Beim Kinderfreibetrag und beim Haushaltsfreibetrag nach § 32 EStG kann unter anderem auch ein Kind berücksichtigt werden, das zu Beginn des Kalender-

jahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

- Ist ein Steuerpflichtiger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person hilflos oder schwer behindert, können Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe nach § 33 a EStG als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist.

5.2 Vermögensteuer

Behinderten mit einem mindestens drei Jahre dauernden GdB von mehr als 90 wird bei der Vermögensteuer ein zusätzlicher Freibetrag gewährt.

5.3 Kraftfahrzeugsteuer

Behinderte, die infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer **Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind, erhalten eine Kraftfahrzeugsteuer-**Ermäßigung**, sofern sie nicht von dem Recht der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr Gebrauch machen (s. Nr. 4).

Blinde, Hilflose und außergewöhnlich Gehbehinderte können von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden und **daneben** die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr in Anspruch nehmen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.

6. Beitragsnachlaß in der Kraftfahrzeugversicherung

Versicherungsnehmer, die als Behinderte von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind oder eine Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung erhalten, erhalten unter Vorlage des Kraftfahrzeugsteuerbescheides und des Schwerbehindertenausweises in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugvollversicherung einen Beitragsnachlaß.

Nähere Auskünfte erteilt Ihre Versicherung.

7. Parkerleichterungen

Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**) und Blinden (**Merkzeichen BI**) können Parkerleichterungen dadurch gewährt werden, daß sie durch Ausnahmegenehmigung von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung befreit werden. Sie können z.B. an Parkuhren ohne Gebühr und zeitliche Beschränkung parken, an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden parken, in Fußgängerzonen während der Lade-

zeit parken oder im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer überschreiten.

Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Hinweis:

Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen G zuerkannt ist, nicht aber das Merkzeichen aG, können die Parkerleichterungen **nicht** in Anspruch nehmen.

8. Senioren-Paß der Deutschen Bundesbahn (DB)

Den Senioren-Paß der Deutschen Bundesbahn erhalten **gegen entsprechendes Entgelt** schon vor dem Erreichen der sonst maßgeblichen Altersgrenze auch Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 80 sowie Ruhestandsbeamte, Soldaten im Ruhestand und Versorgungsempfänger der Versorgungswerke der freien Berufe mit einem GdB von mindestens 70.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Fahrkartenausgabestellen.

9. Platzreservierungsverfahren der DB für Schwerbehinderte mit Krankenfahrzeugen

Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**), die zur Fortbewegung ein Krankenfahrzeug benötigen, und deren Begleitern (**Merkzeichen B**) wird eine gebührenfreie Reservierung geboten, die den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises entgegenkommt. Bei der Platzbestellung ist der Ausweis nach § 4 Abs. 5 SchwbG, der das **Merkzeichen aG** enthalten muß, vorzulegen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Fahrkartenausgabestellen.

10. Wohnungsbauförderung

Im Rahmen der sozialen Wohnungsbauförderung ist für Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte

- die maßgebende Einkommensgrenze erhöht,
- unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung der Wohnflächengrenze zulässig,

- unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligung zusätzlicher Baudarlehen, Familienzusatzdarlehen und Beihilfen möglich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Stellen Ihrer Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung.

11. Wohngeld

Schwerbehinderte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Nachteilsausgleiche beim Wohngeld.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Stelle Ihrer Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung.

12. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden unter anderem befreit (**Merkzeichen RF**):

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung),
- Behinderte mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Weitere Befreiungsmöglichkeiten bestehen z.B. für Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, Empfänger von Hilfen und Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Lastenausgleichsgesetz, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz und Personen mit geringem Einkommen und Vermögen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialamt Ihrer Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung.

13. Gebührenermäßigung beim Telefon

Personen, die die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllen (**Merkzeichen RF**), wird eine Gebührenermäßigung bei der Telefongrundgebühr und bei den Gesprächsgebühren gewährt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Bundespost TELEKOM.

14. Nachteilsausgleiche in der gesetzlichen Sozialversicherung

- Schwerbehinderte im Sinne des § 1 SchwbG können bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Behinderung nach § 4 SchwbG anzuzeigen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

- Altersrente erhalten auf Antrag auch Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 SchwbG) anerkannt sind, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben (§ 37 SGB VI).

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Landesversicherungsanstalt) und bei den Versicherungsämtern.

15. Nachteilsausgleich im Eisenbahnpersonenverkehr für Kriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte mit einer MdE um mindestens 70 v.H. können die 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse benutzen, wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender körperlicher Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Klasse erfordert (**Merkzeichen 1. Kl.**).

16. Blindengeld

Blinde (**Merkzeichen BI**) erhalten Blindengeld.

Nähere Auskünfte hierüber erteilt das Sozialamt.

17. Sonstige Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderten wird – teilweise auf freiwilliger Grundlage – eine Reihe weiterer Nachteilsausgleiche zugestanden, z.B.:

- Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u.ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind (Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter),
- die Benutzung der Abteile und Sitze, die Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind,
- bevorzugte Abfertigung vor Ämtern,
- Beitragsermäßigung für Mitglieder von Vereinen, Interessenverbänden und dergleichen (z.B. Automobilclubs).

18. Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen

Die Rechte, die Schwerbehinderten nach dem SchwbG zustehen, und die Nachteilsausgleiche, die sie in Anspruch nehmen können, werden durch den Schwerbehindertenausweis, den das Versorgungsamt ausstellt, nachgewiesen. Der Ausweis gilt als Nachweis in der Regel ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Feststellung beantragt haben; dieses Datum ist im Ausweis angegeben. Sofern Sie in Ausnahmefällen auch für die Zeit vor der Antragstellung einen Nachweis benötigen, werden die entsprechenden Feststellungen auf Antrag vom Versorgungsamt zusätzlich getroffen.